

II- 746 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. Jan. 1971 No. 373/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Horejs, Dr. Reinhart, Roman Heinz
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Durchführung des Paßgesetzes 1969.

Durch die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit wurde an die Paßbehörden der Durchführungserlaß Zl. 105 570-24/70 zum Paßgesetz 1969 ausgegeben. Darin wird festgelegt, daß in den nach § 41 Abs.(3) noch bis 31.12.1975 gültigen Reisepässen Änderungen des Namens, des Berufes, des Wohnortes und Ergänzungen eingetragen werden können, während die nachträgliche Miteintragung von Kindern als nicht zulässig erklärt wird. Es müßte also bei der Geburt eines Kindes auf alle Fälle ein neuer Paß beantragt werden, wenn auch der alte Paß noch bis zum 31.12.1975 Gültigkeit hätte. Diese Bestimmung ist völlig unbegründet und durch das Paßgesetz 1969 nicht gedeckt.

Im gleichen Erlaß wird festgelegt, daß auch bei den Personalausweisen die bisher mögliche nachträgliche Eintragung von Kindern untersagt wird, das heißt, daß jedes Mal nach Geburt eines Kindes auch ein neuer Personalausweis beantragt und ausgestellt werden muß. Auch diese Bestimmung des Erlasses ist unbegründet und ebenfalls durch das Paßgesetz 1969 nicht gedeckt.

Diese Bestimmungen des eingangs zitierten Erlasses tragen keineswegs zu einer Vereinfachung oder Entlastung der Verwaltung

- 2 -

sondern stellen eine unverständliche Erschwerung derselben und Belastung der Bevölkerung, besonders in den Grenzgebieten, dar.

Für die Bewohner der westlichen Bundesländer sind Reisepaß und Personalausweise äußerst wichtige Dokumente, da der Großteil der Bevölkerung dieser Bundesländer an Grenzen anderer Staaten wohnen und diese Grenzdokumente ständig benötigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten weisen darauf hin, daß eine erhebliche Menge von Grenzbewohnern Grenzgänger sind, daß z.B. die Bewohner Osttirols nur zum Besuch ihrer Landeshauptstadt die italienische Grenze passieren müssen oder die Bewohner Tirol und Vorarlbergs zum Besuch Salzburgs oder der östlichen Bundesländer bzw. der Bundeshauptstadt in der Regel die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland passieren müssen. Auch im inner-österreichischen Fremdenverkehr werden diese Ausweisdokumente in ständig steigendem Ausmaß gebraucht.

Die Neuerstellung eines Reisepasses bzw. eines Personalausweises ist nicht nur mit Unkosten verbunden, sondern bedarf meist der Beschaffung auch anderer Dokumente aber einer mindestens zweimaligen Anwesenheit des Antragstellers bei den Paßbehörden was nicht nur direkte Kosten, sondern meist auch Verdienstausfall bedeutet, während die Eintragung eines Kindes ohne besondere Formalitäten wie bisher durch Vorlage der Geburtsdokumente mit der Antragstellung vorgenommen werden könnte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die Anfrage, ob er bereit ist, die Paßbehörden anzuweisen in der Durchführung des Paßgesetzes 1969 die nachträgliche Eintragung der Kinder in die Ausweisdokumente nach der bisherigen Art ohne schwierige Formalitäten zu ermöglichen zumal dies im Paßgesetz 1969 nicht ausgeschlossen ist ?